

Bekanntmachung der Neufassung des Landesplanungsvertrages

Aufgrund des Artikels 3 des Gesetzes zu dem Fünften Staatsvertrag vom 16. Februar 2011 über die Änderung des Landesplanungsvertrages und zur Änderung weiterer planungsrechtlicher Vorschriften vom 21. September 2011 (GVBl. I S. 1) wird nachstehend der Wortlaut des Landesplanungsvertrages in der seit dem 1. November 2011 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1.

die Fassung der Bekanntmachung des Landesplanungsvertrages vom 6. April 1995 (GVBl. I S. 210),

2.

den Staatsvertrag über das gemeinsame Landesentwicklungsprogramm der Länder Berlin und Brandenburg (Landesentwicklungsprogramm) und über die Änderung des Landesplanungsvertrages vom 7. August 1997 (GVBl. I 1998 S. 14),

3.

den Zweiten Staatsvertrag über die Änderung des Landesplanungsvertrages vom 5. Januar 2001 (GVBl. I S. 42),

4.

den Staatsvertrag über die Errichtung gemeinsamer Fachobergerichte der Länder Berlin und Brandenburg vom 26. April 2004 (GVBl. I S. 281),

5.

den Dritten Staatsvertrag über die Änderung des Landesplanungsvertrages vom 27. Oktober 2005 (GVBl. I S. 268),

6.

den Vierten Staatsvertrag über die Änderung des Landesplanungsvertrages vom 4. Mai 2006 (GVBl. I S. 96),

7.

den Staatsvertrag der Länder Berlin und Brandenburg über das Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) und die Änderung des Landesplanungsvertrages vom 10. Oktober 2007 (GVBl. I S. 235),

8.

den Fünften Staatsvertrag über die Änderung des Landesplanungsvertrages vom 16. Februar 2011 (GVBl. I S. 1).

Potsdam, den ...

Der Minister

für Infrastruktur und Landwirtschaft

Jörg Vogelsänger

Vertrag über die Aufgaben und Trägerschaft sowie Grundlagen und Verfahren der gemeinsamen Landesplanung zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg (Landesplanungsvertrag)

Inhaltsübersicht

Präambel

2 Bearbeitungsstand: 06.12.2011 13:10 Uhr

I. Abschnitt

Aufgaben und Trägerschaft der gemeinsamen Landesplanung

Artikel 1

Gemeinsame Landesplanung

Artikel 2

Gemeinsame Landesplanungsabteilung und ihre Aufgaben

Artikel 3

Gerichtliches Verfahren

Artikel 4

Organisation, Personal sowie Finanzierung bei der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung

Artikel 5

Leitung

Artikel 6

Gemeinsame Landesplanungskonferenz

II. Abschnitt

Grundsätze, Ziele und Verfahren der gemeinsamen Landesplanung

Artikel 7

Landesentwicklungsprogramm

Artikel 8

Landesentwicklungspläne

Artikel 8a

Ergänzende Vorschriften zur Umweltprüfung nach den §§ 9 bis 11 des Raumordnungsgesetzes

Artikel 9

Planerhaltung

3 Bearbeitungsstand: 06.12.2011 13:10 Uhr

Zielabweichungsverfahren

III. Abschnitt

Regelungen zur Regionalplanung

Artikel 11

Zusammenarbeit in der Regionalplanung

IV. Abschnitt

Sicherung der Raumordnung

Artikel 12

Anpassung der Bauleitplanung im Land Brandenburg

Artikel 13

Anpassung der Bauleitplanung im Land Berlin

Artikel 14

Untersagung raumordnungswidriger Planungen und Maßnahmen

Artikel 15

Entschädigung

Artikel 16

Raumordnungsverfahren

V. Abschnitt

Planvorbereitende und planbegleitende Instrumente der gemeinsamen Landesplanung

Artikel 17

Planungsgrundlagen

Artikel 18

Raumordnungskataster

Artikel 19

4 Bearbeitungsstand: 06.12.2011 13:10 Uhr

Gemeinsamer Raumordnungsbericht

Artikel 20

Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen

Artikel 21

Datenschutz

VI. Abschnitt

Übergangs- und Schlussvorschriften

Artikel 22

Übergangsvorschriften

Artikel 23

Weitergehende Regelungen

Artikel 24

Geltungsdauer und Kündigung

Artikel 25

Inkrafttreten

Präambel

Mit dem Ziel,

-

Voraussetzungen für eine ausgewogene Verteilung der Entwicklungschancen und –potentiale im Gesamtraum zu schaffen,

-

eine gemeinsame Landesentwicklung zu fördern,

-

die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu bewahren,

-

im Wettbewerb der europäischen Regionen erfolgreich zu bestehen und den gemeinsamen Wirtschaftsraum zu stärken sowie

-

die angestrebte Struktur beider Länder in das zusammenwachsende Europa einzufügen,

kommen die Länder Berlin und Brandenburg (vertragschließende Länder) überein, den nachfolgenden Vertrag über die Aufgaben und Trägerschaft sowie Grundlagen und Verfahren der gemeinsamen Landesplanung (Landesplanungsvertrag) zu schließen:

5 Bearbeitungsstand: 06.12.2011 13:10 Uhr

I. Abschnitt

Aufgaben und Trägerschaft der gemeinsamen Landesplanung

Artikel 1

Gemeinsame Landesplanung

(1)

Die vertragschließenden Länder betreiben eine auf Dauer angelegte gemeinsame Raumordnung und Landesplanung. Sie nehmen alle damit zusammenhängenden Aufgaben nach Maßgabe dieses Vertrages für das Gesamtgebiet beider Länder (gemeinsamer Planungsraum) gemeinsam wahr.

(2)

Aufgabe der gemeinsamen Landesplanung ist die übergeordnete, überörtliche und zusammenfassende Planung für die räumliche Ordnung und Entwicklung des gemeinsamen Planungsraumes. Die vertragschließenden Länder Berlin und Brandenburg verpflichten sich, die gemeinsamen Grundsätze und Ziele der Raumordnung für den gemeinsamen Planungsraum in einem gemeinsamen Landesentwicklungsprogramm und in gemeinsamen Landesentwicklungsplänen festzulegen.

(3)

Die vertragschließenden Länder verpflichten sich zu enger Zusammenarbeit in der Regionalplanung.

(4)

Die vertragschließenden Länder streben an, auf der Grundlage der gemeinsamen Raumordnung und Landesplanung in länderübergreifenden Gremien einvernehmlich abzustimmen.

Artikel 2

Gemeinsame Landesplanungsabteilung und ihre Aufgaben

(1)

Die vertragschließenden Länder richten bis zum 1. Januar 1996 eine Gemeinsame Landesplanungsabteilung ein, die Teil der für Raumordnung zuständigen obersten Behörden beider Länder ist. Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung nimmt die Aufgaben der für Raumordnung zuständigen obersten Landesbehörden und deren Befugnisse als Trägerin der gemeinsamen Landesplanung wahr. Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung ist befugt, im Verwaltungsverfahren für beide Länder unter eigenem Namen zu handeln. Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung wird in Potsdam im Land Brandenburg eingerichtet.

(2)

Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1.

Erarbeitung, Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Fortschreibung des gemeinsamen Landesentwicklungsprogramms und der gemeinsamen Landesentwicklungspläne sowie gemeinsamer Struktur- und Entwicklungskonzepte, einschließlich der Durchführung notwendiger Beteiligungsverfahren,

2.

Sicherstellung der Vereinbarkeit von Regionalplänen mit den gemeinsamen Grundsätzen und Zielen der Raumordnung einschließlich der Genehmigung von Regionalplänen,

6 Bearbeitungsstand: 06.12.2011 13:10 Uhr

3.

Erarbeitung, Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Fortschreibung der Braunkohlen- und Sanierungspläne einschließlich der Durchführung notwendiger Beteiligungsverfahren gemäß den Vorschriften des brandenburgischen Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung,

4.

Sicherung der Anpassung von Bauleitplänen und Vorhaben- und Erschließungsplänen an die gemeinsamen Ziele der Raumordnung,

5.

Durchführung von Raumordnungsverfahren,

6.

Unterrichtung und Abstimmung bei Planungen und Maßnahmen, die erhebliche Auswirkungen auf Nachbarstaaten haben.

(3)

Es gilt das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg vom 26. Februar 1993 (GVBl. I S. 26) in der jeweils geltenden Fassung. Für die gemeinsame Raumordnung und Landesplanung gilt, soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt, das Recht des Landes, in dem die Fläche liegt, die Gegenstand von Planungen und Maßnahmen im Sinne dieses Vertrages ist. Im Übrigen gilt im Zweifel das Recht des Landes Brandenburg.

Artikel 3

Gerichtliches Verfahren

(1)

Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung ist fähig, an Verfahren vor den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit beteiligt zu sein. Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen sind gegen die Gemeinsame Landesplanungsabteilung zu richten.

(2)

Die Rechtsverordnungen nach Artikel 8 Absatz 4 und Artikel 16 Absatz 4 dieses Vertrages unterliegen der Normenkontrolle nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung durch das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg.

(3)

Über Streitigkeiten nach § 40 der Verwaltungsgerichtsordnung, welche Aufgaben der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung betreffen, entscheidet als gemeinsames Gericht im ersten Rechtszug das Verwaltungsgericht Potsdam oder, sofern gesetzlich bestimmt, das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg.

Artikel 4

Organisation, Personal sowie Finanzierung bei der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung

(1)

Das fachliche Weisungsrecht gegenüber der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung wird von den für Raumordnung zuständigen Mitgliedern beider Landesregierungen gemeinsam und einvernehmlich ausgeübt. Die Beschäftigten der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung bleiben Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen und Beamte und Beamtinnen ihres bisherigen Arbeitgebers oder Dienstherrn. Sie unterstehen dem Dienst-, Arbeits- und Personalvertretungsrecht des jeweils entsendenden Landes. Dienst- und arbeitsrechtliche Maßnahmen werden von dem jeweiligen Dienstherrn und Arbeitgeber im gegenseitigen Benehmen getroffen. Soweit die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung

7 Bearbeitungsstand: 06.12.2011 13:10 Uhr

Anweisungen befugt sind, gilt dies auch gegenüber den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des jeweiligen anderen Arbeitgebers oder Dienstherrn.

Län

den, insbesondere bei den Leitungsfunktionen, gleichberechtigt und einvernehmlich im erforderlichen Umfang mit Personal ausgestattet und nach Maßgabe der jeweiligen Haushaltspläne gemeinsam finanziert. Das Nähere über Organisation, Verfahren und Finanzierung regeln beide Landesregierungen in einer Verwaltungsvereinbarung.

Hau

shaltsvoraussetzungen für die Errichtung und Arbeit der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung zu schaffen.

Hau

shalts- und Wirtschaftsführung der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung zu prüfen. Die Rechnungshöfe sollen Prüfungsvereinbarungen auf der Grundlage von § 93 der Landeshaushaltsordnungen treffen.

Leitung

des

planungsabteilung obliegt der Regierung des Landes Brandenburg auf Vor-schlag des für Raumordnung zuständigen Mitglieds der Landesregierung im Ein-vernehmen mit dem für Raumordnung zuständigen Mitglied des Senats von Berlin.

ter

in des Abteilungsleiters oder der Abteilungsleiterin obliegt dem Land Berlin auf Vorschlag des für Raumordnung zuständigen Mitglieds des Senats von Berlin im Einvernehmen mit dem für Raumordnung zuständigen Mitglied der Landesregie-rung Brandenburg.

gen

bleiben unberührt.

kon

ferenz. Sie hat die Aufgabe, die landesplanerische Abstimmung und Zusam-menarbeit zur Vorbereitung der Regierungsentscheidungen zu koordinieren und auf einen Interessenausgleich hinzuwirken. Die Beschlüsse der Landesplanungs-konferenz sind den Entscheidungen beider Landesregierungen als Empfehlungen zugrunde zu legen. Will eine Landesregierung von einer Empfehlung der Landes-planungskonferenz abweichen, hat sie dies gegenüber der Landsplanungskonfe-renz zu begründen und eine endgültige Entscheidung erst nach erneuter Befas-sung der Landesplanungskonferenz zu treffen. Beschlüsse der Landesplanungs-konferenz über Gegenstände, die einer Entscheidung der beiden Landesregierun-

8 Bearbeitungsstand: 06.12.2011 13:10 Uhr

gen nicht bedürfen, sind den Entscheidungen der für Raumordnung zuständigen Mitglieder beider Landesregierungen als Empfehlungen zugrunde zu legen.

(2)

Die Landesplanungskonferenz ist über die Entwürfe für das Landesentwick-lungsprogramm sowie für die Landesentwicklungspläne einschließlich ihrer jewei-ligen Änderung, Ergänzung und Fortschreibung frühzeitig zu unterrichten. Die Landesplanungskonferenz kann von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung über die für Raumordnung zuständigen Mitglieder beider Landesregierungen im Rahmen ihrer Aufgaben Berichte anfordern.

(3)

Die Landesplanungskonferenz ist in gleicher Anzahl mit Mitgliedern aus bei-den Ländern besetzt. Ständige Mitglieder sind:

1.

der Regierende Bürgermeister oder die Regierende Bürgermeisterin von Ber-lin und der Ministerpräsident oder die Ministerpräsidentin des Landes Bran-denburg als Vorsitzende sowie die Kanzleichefs oder Kanzleichefinnen beider Länder,

2.

die für Raumordnung zuständigen Regierungsmitglieder als stellvertretende Vorsitzende,

3.

die für Stadtentwicklung, Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, Wirtschaft, Landwirtschaft und Kommunalwesen zuständigen Regierungsmitglieder beider Länder.

Soweit in einem Land für eines der in Nummer 3 genannten Sachgebiete keine Zuständigkeit besteht oder mehrere Sachgebiete durch ein Regierungsmitglied vertreten werden und dadurch beide Länder nicht in gleicher Anzahl vertreten sind, ist das andere Land berechtigt zu entscheiden, welches weitere Regierungsmitglied an der Landesplanungskonferenz teilnimmt. Ist die Zuständigkeit weiterer Ressorts berührt, sind sie an der Landesplanungskonferenz zu beteiligen. Die Mitglieder können sich nur durch andere Regierungsmitglieder oder Staatssekretäre oder Staatssekretärinnen vertreten lassen; eine Vertretung beim Vorsitz kann nur durch ein anderes Regierungsmitglied erfolgen.

(4)

Die Landesplanungskonferenz wird vom Regierenden Bürgermeister oder von der Regierenden Bürgermeisterin von Berlin und vom Ministerpräsidenten oder von der Ministerpräsidentin des Landes Brandenburg einberufen und geleitet. Jeder Vertragspartner kann die Einberufung verlangen und Themen auf die Tagesordnung setzen. Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung bereitet im Einvernehmen mit einer aus Vertretern und Vertreterinnen der in der Planungskonferenz ständig mitarbeitenden Ressorts zu bildenden interministeriellen Arbeitsgruppe die Landesplanungskonferenz einschließlich aller Entscheidungsvorlagen vor. Die Beschlüsse der Landesplanungskonferenz werden einvernehmlich getroffen. Die Mitglieder eines Landes können ihre Stimmen nur einheitlich abgeben. Die Landesplanungskonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.

9 Bearbeitungsstand: 06.12.2011 13:10 Uhr

II. Abschnitt

Grundsätze, Ziele und Verfahren der gemeinsamen Landesplanung

Artikel 7

Landesentwicklungsprogramm

(1)

Das gemeinsame Landesentwicklungsprogramm wird als Staatsvertrag zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg vereinbart. Es legt insbesondere Grundsätze der Raumordnung, die für die Gesamtentwicklung der beiden Länder von Bedeutung sind, fest.

(2)

Der Entwurf des Landesentwicklungsprogramms und die Begründung sind bei der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung, den Landkreisen und den kreisfreien Städten des Landes Brandenburg sowie bei den Bezirken und der für die vorbereitende Bauleitplanung zuständigen Senatsverwaltung von Berlin für die Dauer von zwei Monaten öffentlich auszulegen. Gleichzeitig ist der Entwurf in das Internet einzustellen. Ort und Dauer der Auslegung sowie die Internetadresse sind mindestens eine Woche vorher durch die Gemeinsame Landesplanungsabteilung im Amtsblatt für Brandenburg und im Amtsblatt für Berlin öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung enthält den Hinweis, dass Stellungnahmen innerhalb einer Frist von bis zu drei Monaten ab Beginn der Auslegung abgegeben werden können. Den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen sind der Entwurf des

Landesentwicklungsprogramms und die Begründung zur Verfügung zu stellen und eine Frist von bis zu drei Monaten zur Abgabe einer Stellungnahme einzuräumen. Das Beteiligungsverfahren erfolgt in jedem der beiden Länder über denselben Zeitraum und in gleicher Form. Bei der Beteiligung können elektronische Informationstechnologien ergänzend genutzt werden.

Artikel 8

Landesentwicklungspläne

(1)

Die gemeinsamen Landesentwicklungspläne legen auf der Grundlage des gemeinsamen Landesentwicklungsprogramms weitere Grundsätze und Ziele der Raumordnung fest. Sie bestehen aus textlichen und zeichnerischen Darstellungen oder einer Verbindung beider Darstellungsformen. Die Hoheitsgrenzen sind in der zeichnerischen Darstellung kenntlich zu machen.

(2)

Artikel 7 Absatz 2 gilt entsprechend.

(3)

Nach Abschluss der Beteiligung leiten die Landesregierungen den gegebenenfalls überarbeiteten Planentwurf mit einem gemeinsamen Bericht über das Erarbeitungsverfahren den für die Landesplanung zuständigen Ausschüssen des Abgeordnetenhauses von Berlin und des Landtages von Brandenburg zur Unterrichtung mit der Gelegenheit zur Stellungnahme zu.

(4)

Die gemeinsamen Landesentwicklungspläne werden von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung aufgestellt, von den Regierungen der vertragschließenden Länder jeweils als Rechtsverordnung mit Geltung für das eigene Hoheitsge-

10 Bearbeitungsstand: 06.12.2011 13:10 Uhr

Rechtsverordnungen sind in beiden Ländern am selben Tag in Kraft zu setzen. Mit Inkrafttreten der gemeinsamen Landesentwicklungspläne sind die in ihnen enthaltenen Ziele der Raumordnung verbindlich. Der in der Verkündung bezeichnete Plan wird in Brandenburg bei allen Behörden, auf deren Bereich sich die Planung erstreckt, zur Einsicht für jedermann niedergelegt, im Einzelnen bei der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung, bei den Landkreisen, den kreisfreien Städten, amtsfreien Gemeinden und Ämtern; in der Verkündung ist darauf hinzuweisen. In Berlin wird der mit der Verkündung bezeichnete Plan beim Landesarchiv zur kostenfreien Einsicht niedergelegt; in der Verkündung ist darauf hinzuweisen.

nac

h ihrer Aufstellung überprüft werden.

mweltprüf

Raumordnungsgesetzes

sch

ließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltbe-richts ist den nach § 9 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes zu beteiligenden öf-fentlichen Stellen Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von einem Monat zu geben. Die Frist kann auf begründeten Antrag der beteiligten öffentli-chen Stelle im Einzelfall angemessen verlängert werden.

wei

tere nach Einschätzung der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung zweck-dienliche Unterlagen Gegenstand der Beteiligungen sind.

ein

schließlich der zusammenfassenden Erklärung und der benannten Überwa-chungsmaßnahmen zusätzlich zu der Bekanntmachung und Niederlegung nach Artikel 8 Absatz 4 in das Internet unter der Adresse der Gemeinsamen Landespla-nungsabteilung einzustellen.

Gem

einsame Landesplanungsabteilung unter besonderer Berücksichtigung des Raumordnungskatasters nach Artikel 18 der Mittel der Raumbeobachtung.

Landesplanungsvertrages richtet sich nach § 12 des Raumordnungsgesetzes. Zu-ständige Stelle nach § 12 Absatz 5 Satz 1 des Raumordnungsgesetzes ist die Gemeinsame Landesplanungsabteilung.

11 Bearbeitungsstand: 06.12.2011 13:10 Uhr

Artikel 10

Zielabweichungsverfahren

Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung kann im Einvernehmen mit den fach-lich berührten Stellen und im Benehmen mit den betroffenen Gemeinden auf An-trag der in § 3 Absatz 1 Nummer 5 und in § 4 des Raumordnungsgesetzes ge-nannten öffentlichen Stellen und Personen, die das Ziel der Raumordnung zu be-achten haben, im Einzelfall Abweichungen von den Zielen der Raumordnung nach § 6 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes zulassen.

III. Abschnitt

Regelungen zur Regionalplanung

Artikel 11

Zusammenarbeit in der Regionalplanung

(1)

Die Zusammenarbeit in der Regionalplanung und die gegenseitige Beteiligung und Abstimmung regionalplanerischer Einzelfragen erfolgt in einem Regionalpla-nungsrat, der aus den für Raumordnung zuständigen Regierungsmitgliedern bei-der Länder, je einem Vertreter oder einer Vertreterin der Träger der Regionalpla-nung im Land Brandenburg, einem Vertreter oder einer Vertreterin der gesamt-städtischen räumlichen Planung Berlins sowie zwei Vertretern oder Vertreterinnen der Berliner Bezirke besteht.

(2)

Bei der Aufstellung und der regionalplanerisch bedeutsamen Änderung sowie der Fortschreibung von Regionalplänen und des Flächennutzungsplanes von Berlin erfolgt eine gegenseitige Beteiligung der jeweiligen Planungsträger. Zu Themen mit besonderer raumordnerischer Bedeutung kann der Regionalplanungsrat einberufen werden.

(3)

Der Regionalplanungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung bereitet die Sitzungen vor. Beschlüsse des Regionalplanungsrates werden einstimmig gefasst und gelten als Empfehlungen.

IV. Abschnitt

Sicherung der Raumordnung

Artikel 12

Anpassung der Bauleitplanung im Land Brandenburg

(1)

Im Land Brandenburg haben die Gemeinden ihre Absicht, einen Bauleitplan aufzustellen, zu ändern, zu ergänzen oder aufzuheben, der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung frühzeitig unter allgemeiner Angabe ihrer Planungsabsichten mitzuteilen und anzufragen, welche Ziele der Raumordnung für den Planbe-

12 Bearbeitungsstand: 06.12.2011 13:10 Uhr

Zugang der Mitteilung, so kann die Gemeinde davon ausgehen, dass raumordnerische Bedenken nicht erhoben werden.

Bau

leitpläne den Zielen der Raumordnung anpassen.

für

erforderlich hält, ist berechtigt, eine Entscheidung nach Absatz 2 bei der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung zu beantragen.

spr

echend den Zielen der Raumordnung aufstellen, wenn dies zur Verwirklichung von Planungen mit hervorragender Bedeutung für die überörtliche Wirtschaftsstruktur oder allgemeine Landesentwicklung erforderlich ist. Vor der Entscheidung der Landesregierung ist den betroffenen Gemeinden und Kreisen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Absätze 5 bis 7 finden entsprechende Anwendung.

ent

schädigen, weil sie einen rechtswirksamen Bebauungsplan aufgrund rechtsverbindlich aufgestellter Ziele der Raumordnung auf Verlangen nach Absatz 2 geändert oder aufgehoben hat, so ist ihr vom Land Ersatz zu leisten.

Ver

langens nach Absatz 2 vom Land eine angemessene Entschädigung verlangen, soweit durch die Anpassung eines rechtswirksamen Bebauungsplanes Aufwendungen für Vorbereitungen zur Nutzung des Grundstückes an Wert verlieren, die im Vertrauen auf den Bestand der bisherigen Planungen gemacht wurden. Ihr sind außerdem die Aufwendungen für Erschließungsanlagen zu ersetzen, soweit sie infolge der Anpassung nicht mehr erforderlich sind.

spr

uchen, wenn sie die Gemeinsame Landesplanungsabteilung nicht gemäß Absatz 1 rechtzeitig von ihrer Planungsabsicht unterrichtet hat oder soweit sie von einem oder einer durch die Änderung der Bauleitplanung Begünstigten Ersatz verlangen kann.

§ 1 A

bsatz 4 des Baugesetzbuchs den Zielen der Raumordnung anzupassen.

zu e

rgänzen oder aufzuheben der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung unter allgemeiner Angabe ihrer Planungsabsichten mitzuteilen und anzufragen, welche Ziele der Raumordnung für den Planbereich bestehen. Äußert sich diese nicht innerhalb einer Frist von einem Monat seit Zugang der Mitteilung, so kann der Bezirk davon ausgehen, dass raumordnerische Bedenken nicht erhoben werden. Sofern Aufgaben der Bauleitplanung durch eine Senatsverwaltung wahrgenommen werden, gilt diese Regelung entsprechend für die zuständige Senatsverwaltung.

13 Bearbeitungsstand: 06.12.2011 13:10 Uhr

Artikel 14

Land Brand

enatsverwaltungen im Land Berlin raumbedeutsame Planungen und scheidung über deren Zulässigkeit nach § 14 des Raumord-

nun

gsgesetzes untersagen. (2) Die Untersagung wird nach Anhörung des oder der Betroffenen von Amts wegen oder auf Antrag eines öffentlichen Planungsträgers, dessen Aufgaben durch die beabsichtigte Planung oder Maßnahme berührt werden, ausgesprochen.

(3)

Die Untersagung ist vor Fristablauf ganz oder teilweise aufzuheben, soweit ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

Art

Artikel 15 Entschä

he entstehendenagung von dem Plan

sch

uldet ist oder ihm aus Anlass der Untersagung aus anderen Rechtsgründen Entschädigungsansprüche zustehen. (2) Dient die Untersagung nach Artikel 14 ausschließlich oder vorwiegend dem Interesse eines oder einer Begünstigten, so kann das jeweilige Land von ihm oder ihr die Übernahme der sich aus dieser Vorschrift ergebenden Entschädigungspflichten verlangen, wenn er oder sie der Untersagung z

Art

Artikel 16 Raumordnungsverfahren

hmen, die in der Raumordn I S. 2766) in der jeweils ge

sin

d,

2.

den Neubau und wesentliche Trassenänderungen von Landesstraßen im Land Brandenburg und entsprechenden Straßen im Land Berlin und 3. weiter

Ra

umordnungsverfahren durchführen, wenn sie im Einzelfall raumbedeutsam sind und überörtliche Bedeutung haben.

(2

) Von einem Raumordnungsverfahren

14 Bearbeitungsstand: 06.12.2011 13:10 Uhr

ordnerischer Grundlage hinreichend gewährleistet ist. Dies gilt insbesondere, wenn die Planung oder Maßnahme

1.

Zielen der Raumordnung entspricht oder widerspricht oder 2. den Darstellungen oder Festsetzungen eines den Zielen der Raumordnung angepassten Flächennutzungspl

lä

ssigkeit dieser Planung oder Maßnahme nicht nach e

Pl

anfeststellung für raumbedeutsame Vorhaben bestimmt oder 3. in einem anderen gesetzlichen Abstimmungsverfahren unter Beteiligung der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung festgelegt worden ist. (3) Bestehen Zweifel über die Einleitung eines Raumordnungsverfahrens, gilt Ar-

(4

) Die für Raumordnung zuständigen Mitglieder der Regierungen

Einzelheiten für die einheitliche Durchführung von Raumordnungsverfahren sowie die Durchführung der

an d

emselben Tag in beiden Ländern in Kraft zu setzen. V. Abschnitt Planvorbereitende und planbegleitende Instrumente

Artikel 17 Planungsgrundlagen

er Darstellung insbeson

1. Bevölkerung und Arbeitsmarkt, 2. Siedlungsstruktur, 3. Wohnen und Verkehr,

4.

Gewerbe und Industrie,

6.

soziale und kulturelle In

15 Bearbeitungsstand: 06.12.2011 13:10 Uhr

7.

Fremdenverkehr, Kurwes

8.

Land- und Forstwirtschaft,

9.

Natur-, Landschafts- und Bodenschutz sowie Freirau

10

. Wasserwirtschaft,

11

. Abfallwirtschaft und Altlasten

12

. Luftreinhaltung, Lärm- und Strahlenschutz,

13.

Braunkohlenbergbau

14.

Energie- und Wärmeversorgung

15.

Rohstoffsicherung und Rekultivierung,

16.

Verteidigung und Konversion.

Art

Artikel Raumordnungskataster

(1)

Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung

inrichtung und einheitlich

nun

gskatasters regeln die Regierungen der vertragschließenden Länder durch Verwaltungsvereinbarung.

Art

Artikel 19 Gemeinsamer Raumordnungsbericht (1) Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung

3.

den Stand der Regionalplanung

4.

die im Rahmen der angestrebten Entwicklung durchgeführte

na

haben mit den angrenzenden Ländern und Staaten,

6.

die Zusammenarbeit zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg in der Gemeinsamen

16 Bearbeitungsstand: 06.12.2011 13:10 Uhr

(2)

) Der Raumordnungsbericht ist von den Landesregierungen dem Abgeordnetenhaus von Berlin und dem Landtag des Landes Brandenburg

se

s Vertrages erstattet.

Art

Artikel 20 Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen (1) Öffentliche Stellen und Personen des Privatrechts nach § 4 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes

Beiden Ländern

die der Aufsicht der beiden Länder unterstehenden sonstigen

Gemein

einsamen Landesplanungsabteilung alle von ihnen beabsichtigten oder zu ihrer Kenntnis gelangten raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen so rechtzeitig mitzuteilen, dass die Wahrnehmung de

Land

desplanung gewährleistet ist. (3) Im Land Brandenburg sind darüber hinaus die kreisangehörigen Städte und Gemeinden zur Mitteilung nach Absatz 2 auch gegenüber den Landräten als all-gemeinen unteren Landesbehörden verpflichtet. (4) Die in Absatz 2 genannten Stellen haben der Gemeinsamen Landesplanungs-abteilung auf Verlangen über raum

Art

Artikel 21

Dat

enschutz Für die datenschutzrechtlichen Belange gilt das Recht des Landes Brandenburg, soweit nicht Bund

Land Berlin Anwendunhutz im Lan

ner Datenschutz

Datenschutzbestimmungen.

17 Bearbeitungsstand: 06.12.2011 13:10 Uhr

VI. Abschnitt

Übergangs- und Schlussvorschriften

Artikel 22

Übergangsvorschriften

(1)

Die vertragschließenden Länder werden jeweils in den Zustimmungsgesetzen zu diesem Vertrag die für seinen Vollzug erforderlichen Änderungen ihres Landes-rechts vornehmen.

(2)

Mit der Einrichtung der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung tritt die Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg über die Bildung einer gemeinsamen Arbeitsstelle und Planungskonferenz zur Vorbereitung und Fortschreibung der gemeinsamen Landesplanung vom 11. August 1993 (ABl. für Berlin S. 2530 / ABl. für Brandenburg S. 1398) außer Kraft.

(3)

Bis zur Einrichtung der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung nehmen die für Raumordnung zuständigen obersten Landesbehörden der vertragschließenden Länder die Aufgaben der gemeinsamen Raumordnung einvernehmlich wahr. Mit Einrichtung der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung nimmt diese die in die-sem Vertrag genannten Aufgaben und Befugnisse wahr.

(4)

Die Darstellungen des Berliner Flächennutzungsplanes vom 23. Juni 1994 (FNP 94) gelten als an die Ziele der Raumordnung angepasst.

(5)

Im Brandenburger Teil des engeren Verflechtungsraumes gelten als an die Ziele der Raumordnung angepasst:

1.

bis zum 4. April 1995 genehmigte Bebauungspläne, Vorhaben- und Erschließungspläne sowie Entwicklungssatzungen,

2.

bis zum 30. September 1994 genehmigte Flächennutzungspläne,

3.

Entwürfe zu Bebauungsplänen, Vorhaben- und Erschließungsplänen sowie Entwicklungssatzungen, deren öffentliche Auslegung bis zum 30. September 1994 bekanntgemacht wurde.

Artikel 23

Weitergehende Regelungen

Die vertragschließenden Länder verpflichten sich, soweit erforderlich, weitergehende Regelungen zu schaffen.

18 Bearbeitungsstand: 06.12.2011 13:10 Uhr

Artikel 24

Geltungsdauer und Kündigung

(1)

Dieser Staatsvertrag gilt für unbestimmte Zeit. Er kann von jedem vertragschließenden Land zum Ende des Kalenderjahres schriftlich mit einer Frist von drei Jahren gekündigt werden.

(2)

Bilden die vertragschließenden Länder ein gemeinsames Land, so gehen alle Rechte und Pflichten der bisherigen Länder aus diesem Vertrag auf das neue Land über.

Artikel 25

Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt am ersten Tag des auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Monats in Kraft.

Geschehen zu Berlin am 6. April 1995 in zwei Urschriften.

Für das Land Berlin Für das Land Brandenburg

Der Regierende Bürgermeister Der Ministerpräsident

gez. Eberhard Diepgen gez. Manfred Stolpe